

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hofe GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (nachfolgend AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Hofe GmbH, Martin-Kollar-Straße 12, 81829 München und Unternehmern (§ 14 BGB) juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend jeweils „Auftraggeber“).
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich widersprochen zu haben. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von dem Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Vertragsanbahnung und –abschluss, Angebote, Aufträge

- 2.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Auftraggeber zu verstehen, dem Auftragnehmer ein Vertragsangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch das Vertragsangebot des Auftraggebers und die Annahme durch den Auftragnehmer zustande. Weicht die Annahme des Vertragsangebots vom Inhalt des Vertragsangebots ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot des Auftragnehmers. Eine schriftliche Auftragsbestätigung wird nur nach Vereinbarung erstellt.
- 2.2 Im Falle einer schriftlichen Auftragsbestätigung ist der Auftraggeber zur sofortigen Prüfung der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung des Auftragnehmers verpflichtet.
- 2.3 Die Zusage einer bestimmten Eigenschaft oder Eignung der vertraglich vereinbarten Leistung zu einem bestimmten Verwendungszweck sowie die Übernahme einer Garantie ist nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wird. Eigenschaften von Mustern oder Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
- 2.4 Der Auftraggeber unterliegt hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers den Untersuchungs- und Rügepflichten analog § 377 HGB. Rügen haben schriftlich zu erfolgen.
- 2.5 Unabhängig von der vorgenannten Ziffer 2.4 sind Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von einer Woche, gerechnet ab Abnahme vertraglich vereinbarter Leistungen schriftlich rügt.
- 2.6 Bei der Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 2.7 Der Auftragnehmer leistet, vorbehaltlich der Einhaltung der vorbezeichneten Untersuchungs- und Rügepflichten durch den Auftraggeber, für Mängel der auftragsgegenständlichen Leistungen zunächst Gewähr durch Nacherfüllung, dabei nach seiner Wahl durch Beseitigung des Mangels oder neuerliche Lieferung/Leistung.

- 2.8 Nach erfolglosem Ablauf einer von dem Auftraggeber dem Auftragnehmer gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung, innerhalb derer der Auftragnehmer eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessenen Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen oder den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz seiner dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Lieferung, Abnahme, Gefahrübergang

- 3.1 Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder seines Lieferanten sowie Betriebsstörungen, Aussperrungen und verspätetem oder beschädigten Wareneingang verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Kann die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in den Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2 Annullierungen oder Vertragsentschädigungen eines Auftrages wegen nicht zu vertretender verspäteter Lieferung der vereinbarten Leistung sind ausgeschlossen-soweit gesetzlich zulässig.
- 3.3 Die Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt unverzüglich nach Erhalt der Leistung.
- 3.4 Der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Haftung

- 4.1 In Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung leistet der Auftragnehmer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur nach folgenden Regeln:
- 4.2 Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz in voller Höhe bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.3 Bei Fehlen einer Beschaffenheit, für deren Vorhandensein der Auftragnehmer eine Garantie übernommen oder die der Auftraggeber zugesichert hat, haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens, der durch die Garantie bzw. die Zusicherung verhindert werden sollte, soweit das Fehlen der garantierten/zugesicherten Beschaffenheit nicht seinerseits auf Vorsatz/grober Fahrlässigkeit beruht.
- 4.4 Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung für die Vertragserfüllung wesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung anderer als Kardinalpflichten ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

- 4.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen geltend nicht für Ansprüche des Auftraggebers aus dem Produkthaftungsgesetz und bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 4.6 Andere gesetzliche Schadensersatz-Ausschlusstatbestände (z.B. § 281 Abs. 1 Satz 3 BGB) bleiben unberührt.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt, auch unter Berücksichtigung kaufmännisch sorgfältiger Planung und Vorsorge, außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der auftragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen reduzieren, so dass der Auftragnehmer seine vertragliche Verpflichtung (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtung) nicht erfüllen kann, ist der Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für den Auftragnehmer nachhaltig und unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten des Auftragnehmers vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Zahlungen, Preise und Verpackung

6.1 Abschlagszahlung

Ist kein individueller Zahlungsplan vereinbart, kann für Teilleistungen in Höhe des Wertzuwachses eine Abschlagszahlung verlangt werden.

6.2 Fälligkeit / Zahlungsbedingungen

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgeliefert, bzw. abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung innerhalb von 8 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anders vereinbart ist.

6.3 Preise

Unsere genannten Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk einschließlich der Verladung in unserem Werk, jedoch ausschließlich der Verpackung und Endladung.

Unsere Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19%.

6.4 Verpackung

Verpackungen oder Schutzmaßnahmen der vereinbarten Leistungen werden nur auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommen. Der Mehraufwand wird gesondert berechnet. Beanstandungen wegen mangelhafter Verpackungen oder Schutzmaßnahmen sind ausgeschlossen- soweit gesetzlich zulässig.

Die Kosten für die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungen sind nicht im Preis enthalten und werden bei Anfall gesondert berechnet.

Der Auftraggeber darf gegen Ansprüche des Auftragnehmers nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6.5 Ausschluss der Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

7. Technische Hinweise

7.1 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere: -Kupfer und gängige Metalle sind zu kontrollieren und evtl. neu zu versiegeln oder nach zu schleifen/polieren – Metalloberflächen sind regelmäßig zu kontrollieren -Außenoberflächen (z.B., Fassaden/Fenster) sind jeweils nach Lack- der Metallart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Die Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen. Eine dementsprechende Pflegeanleitung kann bei Kundenwunsch beigelegt werden.

7.2 Brünierte und gewachste Oberflächen sind nicht lebensmittelecht!

7.3 Die Brüniierung erfolgt in reiner Handarbeit, dabei sind geringe Farbabweichungen nicht auszuschließen.

7.4 Bei brünierten / gefärbten und lackierten Oberflächen wird keine Gewährleistung / Garantie gegeben.

8. Güte, Maße und Qualität

8.1 Güte und Maße bestimmen sich nach den vom Auftraggeber überreichten Mustern, wobei der Grundsatz des Vorrangs des optischen Eindrucks vor der Maßhaltigkeit gilt. Durch die Bearbeitung kann es zu Veränderungen der Teilekonturen, der Radien oder geometrischen Abmessungen im Allgemeinen kommen. Sollten Maß oder Toleranzgrenzen ausnahmsweise Vorrang genießen, so hat der Auftraggeber darauf gesondert hinweisen.

8.2 Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird keine besondere Oberflächenbeschaffenheit, insbesondere keine Fettfreiheit geschuldet. Leichte Schleifölrückstände, Ablagerungen von Schleifstaub, sowie Reste von Polierpaste und Kreide- / Kalkreste sind

verfahrensbedingt und stellen keinen Mangel dar. Das gleiche gilt für Auswaschungen an Bohrungen und Durchbrüchen.

- 8.3 Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass wir in keinem Fall gleichbleibende stabile Farbtöne garantieren. Material- und prozessbedingt sind kleine Unterschiede, Wolken, Schlieren- und Streifenbildungen sogar Farbunterschiede (leichte Hell- / Dunkelfärbungen bzw. Rotfärbungen) auch auf Flächen oder Profilen möglich. Diese Unterschiede sind kein Grund zur Reklamation. Beim Färben von unterschiedlichen Legierungen sind grundsätzlich Farbtonänderungen zu erwarten. So erfolgt die Brünierung / Farbton immer in Anlehnung an eine vorher freigegebene Bemusterung.

9. Pauschalierter Schadensersatz

- 9.1 Kündigt der Auftraggeber vor Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen den Vertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 50% der Gesamtauftragssumme zzgl. 100% der Materialkosten als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

10. Eigentums- und Urheberrecht

- 10.1 An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Musterblechen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.
- 10.2 Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch den Auftragnehmer durch die Entgegennahme und Verwendung von sachlichen Mitteln des Auftraggebers, z. B. den vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, Entwürfen, Plänen und sonstigen Ausführungsvorgaben, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt den Auftragnehmer insoweit von allen Ansprüchen frei.
- 10.3 Sollten im Rahmen der Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen Schutzrechte entstehen, sind diese vom Auftraggeber auf den Auftragnehmer auf dessen Verlangen hin zu übertragen, soweit dies rechtlich möglich ist.
- 10.4 Die Firma Hofe GmbH behält sich vor, die zur Bearbeitung angelieferten Ware, erst nach der vollständigen Bezahlung der erbrachten Dienstleistungen, auszuliefern.

11. Erfüllungsort Gerichtsstand Rechtswahl Salvatorische Klausel Schriftform

- 11.1 Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 11.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis, über sein Zustandekommen, seine Wirksamkeit und Durchführung,

ist der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers oder – nach Wahl des Auftragnehmers – der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

- 11.3 Es gilt deutsches Recht.
- 11.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klausel nicht.
- 11.5 Änderungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.